Ausführungsbestimmung
zur Vergabe von Graduierungslizenzen

1. Dieses Dokument dient der Konkretisierung der in der DJB-Graduierungsordnung verankerten Regelungen zur Vergabe von Graduierungslizenzen im Niedersächsischer Judo-Verband e.V. (kurz: NJV).

2. Obligatorisch sind das **Mindestalter von 18 Jahren**, ein **gültiger Judopass** und eine eigene Dangraduierung. Eine Ausnahme gibt es hierbei für Inhaber einer Trainer C-Lizenz „Judo“ mit 1. Kyugrad. Im einzelnen soll gelten:

   a) Inhaber einer Trainer-C-Lizenz „Judo“ mit 1. Kyugrad können eine Graduierungslizenz für das Grundprogramm (bis zum 4. Kyu) erhalten.

   b) Inhaber eines Dangrads können eine Graduierungslizenz für das Grund- und Erweiterungsprogramm (bis zum 1. Kyu) erhalten.

   c) Inhaber eines Dangrads können eine Graduierungslizenz für das Mastersprogramm und darüber hinaus (1. bis 5. Dan) erhalten.
   In der Regel inkludiert dies eine Prüfberechtigung bis zum eigenen Dangrad.
   Je nach vorliegener Kompetenz können für einzelnen Prüfungsfelder weiterführende Prüfberechtigungen erteilt werden.

3. Eine Graduierungslizenz vergibt der NJV Prüfungsreferent auf Antrag der Vereine nach Prüfung der eingesandten Unterlagen und Kompetenzen. Diese umfassen PDFs von:

   I gültiger Judopass (Passbild, letzte Graduierung und Jahresmarke)
   II gültige Trainer-Lizenz(en) im Judo
   III gültige Kata-Wertungsrichterlizenz(en) im Judo
   IV andere bzw. weitere Kompetenznachweise

QR-Code zur Graduierungsordnung